

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Vorsitzenden des Ersten Senats
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 2019/16

Ihr Schreiben vom
17. Oktober 2016

Köln, den
17. November 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Kirchhof,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 Stellung zu nehmen. Die Verfassungsbeschwerde ist nach unserer Auffassung begründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, die selbstempfundene geschlechtliche Identität eines Menschen rechtlich anzuerkennen und ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Diese Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht zwar für den Umgang des Gesetzgebers mit transsexuellen Menschen entwickelt, sie gelten nach unserer Auffassung aber auch für Menschen, die sich - wie die beschwerdeführende Person - dauerhaft nicht als weiblich oder männlich, sondern als intersexuell empfinden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann die beschwerdeführende Person zwar den nach ihrem Geschlechtsempfinden unzutreffenden Eintrag „weiblich“ in ihrer Geburtsurkunde streichen lassen, sie kann

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

aber nicht verlangen, dass stattdessen „inter“ oder „divers“ in ihre Geburtsurkunde eingetragen wird. Es mache keinen verfassungsrechtlich bedeutsamen Unterschied, ob in der Geburtsurkunde ein Eintrag unterbleibe oder ob stattdessen dort „inter“ oder „divers“ stehe, weil das materielle Recht keine spezifischen Regelungen für Menschen ohne Geschlechtbezeichnung oder mit den Geschlechtsbezeichnungen „inter“ oder „divers“ bereithalte. Den Eintragungen komme deshalb nur deklaratorische Bedeutung zu.

Damit hat der Bundesgerichtshof das Problem verkannt. Es geht nicht nur darum, dass die beschwerdeführende Person ihre Beschreibung als weiblich im Geburtseintrag löschen lassen kann. Es geht darum, dass ihre selbstempfundene geschlechtliche Identität in ihrer Geburtsurkunde anerkannt wird.

Die beschwerdeführende Person empfindet sich nicht als „geschlechtlos“, sonder als Mensch mit dem Geschlecht „intersexuell“. Der Gesetzgeber muss es deshalb ermöglichen, dass das in der Geburtsurkunde zum Ausdruck gebracht wird. Ob das mit dem Ausdruck „inter“ oder „divers“ oder wie in den Übersetzungshilfe-Formularen der europäischen Urkundenvorlageverordnung (EU) 2016/1191 mit dem Ausdruck „unbestimmt“ geschieht, muss der Gesetzgeber entscheiden.

Die Eintragung ist auch deshalb geboten, weil die Eintragung des Geschlechts in der Geburtsurkunde für das soziale Leben der Menschen eine grundlegende Bedeutung hat.

Das Standesamt, das die Geburt beurkundet oder Folgebeurkundungen vornimmt, muss das der Meldebehörde mitteilen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 PStV). Diese übernimmt die Mitteilung über das Geschlecht in das Melderegister (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BMG). Die Eintragung im Melderegister wiederum wird in den Pass übernommen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 PassG). Wenn also die beschwerdeführende Person den Eintrag „weiblich“ in ihrer Geburtsurkunde streichen lässt, wird auch ihr Pass keinen Geschlechtseintrag mehr erhalten. Das wird ihre Freizügigkeit erheblich behindern.

Pässe ohne Geschlechtseintrag sind international nicht üblich. Das hat erstmals bei Transsexuellen zu Problemen geführt, die nur ihren Vornamen ändern lassen. Sie hatten mit Recht befürchtet, dass es bei Grenz- und Ausweiskontrollen zu Problemen kommen werde, wenn in ihrem Pass ein Geschlecht eingetragen ist, das nicht zu dem dort eingetragenen Vornamen und zu ihrem äußere Erscheinungsbild passt. Sie hatten deshalb darauf gedrängt, dass der Geschlechtseintrag in ihren Pässen offenbleiben soll. Zu einer solchen Änderung des Passgesetzes war der Gesetzgeber nicht bereit, weil das den internationalen Gepflogenheiten widersprochen hätte. Er hat stattdessen angeordnet, dass diesen Personen auf Antrag ein Pass mit dem anderen, zu ihrem Vornamen passenden Geschlecht auszustellen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 4 PassG).

Dasselbe Problem besteht bei Intersexuellen. Wenn in ihrem Pass entsprechend der Eintragung im Geburtenregister kein Geschlecht eingetragen ist, müssen sie damit rechnen, bei Grenz- und Ausweiskontrollen wegen des fehlenden Geschlechtseintrags aufzufallen mit der Folge, dass sie einer körperlichen Untersuchung unterzogen werden, um das Rätsel des fehlenden Geschlechtseintrags aufzuklären. Wenn dann festgestellt wird, dass der Körper

dieser Personen dem äußeren Anschein nach dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden könnte, wird das für die betreffenden Personen erhebliche Schwierigkeiten zur Folge haben, wie z.B. ihre vorläufige Festnahme bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit.

Hinzu kommt, dass das Geschlecht auch in vielen anderen Lebensbereichen routinemäßig erhoben wird. Auch hier kann es zu Problemen kommen, wenn festgestellt wird, dass eine Person in den öffentlichen Registern als geschlechtslos geführt wird.

Den Intersexuellen kann deshalb nur dadurch geholfen werden, dass sie im Geburtenregister, im Melderegister und in ihren Pässen als intersexuell ausgewiesen werden.

Wir sind daher der Meinung, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgeben sollte, § 22 Abs. 3 PStG entsprechend zu ändern, weil die jetzige Fassung der Vorschrift die beschwerdeführende Person in ihrer Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Anlagen: 45 Kopien der Stellungnahme